

# Patientenverfügung

## Medizinische Vorsorge

Für den Fall, dass Sie nicht mehr in der Lage sind, über eine medizinische Behandlung oder einen ärztlichen Eingriff zu entscheiden, können Sie Vorsorge treffen.

Mit der gesetzlich geregelten **Patientenverfügung** können Sie bei **Entscheidungsunfähigkeit** vorab schriftlich festlegen, ob Sie in bestimmte medizinische Maßnahmen einwilligen oder sie untersagen.

Sie haben nach dem Grundgesetz das Recht auf Selbstbestimmung.

Der Gesetzgeber hat zum 1. September 2009 auch die Verbindlichkeit einer Patientenverfügung geregelt. Danach sind alle Beteiligten, zum Beispiel Betreuer, Bevollmächtigte, Ärzte oder Pflegepersonal an diese gebunden, soweit Sie Ihren Willen für eine konkrete Behandlungssituation klar erkennbar zum Ausdruck gebracht haben.

Solange man sich äußern kann, gilt das gesprochene Wort. Es gibt keine Verpflichtung zu einer formgerechten schriftlichen Patientenverfügung. Jeder Einzelne muss entscheiden, ob er für sich

eine solche vorsorgende Verfügung trifft.

**Die gesetzliche Regelung sieht vor, dass eine Patientenverfügung schriftlich verfasst, vom Verfasser unterschrieben und mit Datum versehen wird.**

Es ist empfehlenswert die Patientenverfügung in bestimmten Zeitabständen, mit Datum und Unterschrift, zu bestätigen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass diese einmal getroffenen Festlegungen nach wie vor gelten sollen.

Die Patientenverfügung sollte genaue Angaben zu ärztlichen Maßnahmen enthalten. Sie sollte sehr präzise, individuell und klar zum Ausdruck bringen was geschehen soll und was nicht.

Die Patientenverfügung sollte gut zugänglich aufbewahrt werden und die informiert sein, die in der Verfügung oder Vollmacht aufgeführt sind. Dazu kann es sinnvoll sein, einen Hinweis bei sich zu tragen mit dem Vermerk, dass eine Patientenverfügung, eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung verfasst wurde, wo sich die Originale befinden und wer informiert werden soll.

**Die Patientenverfügung kann jederzeit vom Verfasser geändert oder formlos widerrufen werden.**

Die Broschüre „Patientenverfügung“ finden Sie auf der Internetseite des Bundesjustizministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.